OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652749/2/WP

Datum:
Linz, 24. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der N B, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. Februar 2023, GZ: BHROVerk-2023-16340, betreffend eine Aufforderung zur Beibringung eines Befundes gemäß § 24 Abs 4 FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 16. Jänner 2023 entzog die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde [bB]) der Beschwerdeführerin (Bf) gestützt auf §§ 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 1 und 26 Abs 1 Führerscheingesetz die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat mangels Verkehrszuverlässigkeit. Daneben wurde die Bf zur Absolvierung einer amtsärztlichen Untersuchung verpflichtet (Spruchpunkt 5). Eine Begründung hinsichtlich der Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung kann dem Bescheid nicht entnommen werden [Entzugsbescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 14. Februar 2023 forderte die bB die Bf auf, „den zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befund (Haaranalyse inkl. Einzahlung […]) binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beizubringen“. Begründend führt die bB aus, der „Amtsarzt [benötige] zur Erstellung seines Gutachtens eine Haaranalyse“ [Aufforderungsbescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, es lägen keine begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf vor, weshalb der Bescheid an materieller Rechtswidrigkeit leide. Abschließend beantragt die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des Bescheides [Beschwerde, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Mit Schreiben vom 4. April 2023 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in elektronischer Form vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem maßgeblichen Sachverhalt aus:

Der Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B am 14. April 2006 erteilt [Auszug FSR, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Am 13. Jänner 2023 lenkte die Bf ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand [Anzeige, polizeiamtsärztliches Gutachten, Gutachten FTC, alle einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Die Bf ist aus verkehrspsychologischer Sicht „geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 2. Februar 2023, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Die Bf ist aus psychiatrischer Sicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Es liegen aus psychiatrischer Sicht keine „Hinweise auf gehäuften Missbrauch und/oder Abhängigkeitssyndrom“ vor [Psychiatrische Stellungnahme, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

2.1. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl aus vielen VwGH 15.5.2019, Ra 2019/11/0032, mwN).

2.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (zB 3.11.2022, Ra 2020/11/0076) zeigt „eine Zusammenschau des § 24 Abs 3 und des § 26 Abs 2 FSG, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgeht, dass jemand, der […] ein Alkoholdelikt nach

§ 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der - voraussetzungsgemäß - hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die gesundheitliche Eignung fehlt. Das FSG und die FSG-GV, die in ihrem § 14 Abs. 2 normiert, dass diesfalls Lenker „ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen“ haben, lassen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nachzugehen ist. Erweisen sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Bedenken als begründet, wird ein ‚Verdacht‘ - etwa auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit - also erhärtet, besteht eine Grundlage für eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen. Ein nicht verifizierter ‚Verdacht‘ allein rechtfertigt eine solche Maßnahme hingegen nicht, wie unmissverständlich auch § 24 Abs. 4 erster Satz FSG zeigt: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und ist „gegebenenfalls“ - falls sich also die Bedenken als begründet erweisen - die Lenkberechtigung einzuschränken bzw. zu entziehen (vgl. zu alldem VwGH 20.9.2018, Ra 2017/11/0284)“. Selbiges hat für Fälle gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV zu gelten.

3. Fallbezogen hat die Bf eine Fahrt unter Suchtgifteinfluss unternommen, was zunächst die Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit nach sich zieht. § 14 Abs 3 FSG-GV lässt erkennen, dass eine derartige Suchtgiftbeeinträchtigung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer fachärztlichen Stellungnahme nachzugehen ist. Die vorliegenden Stellungnahmen aus den Fachbereichen der Verkehrspsychologie und der Psychiatrie konnten diesen „Verdacht“ allerdings nicht erhärten; vielmehr liegen bei der Bf keine Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch oder gar eine Abhängigkeit von Suchtgiften vor. Im gesamten verwaltungsbehördlichen Verfahren konnte kein über den gelegentlichen Konsum hinausgehender Konsum von Suchtgiften festgestellt werden.

4. Im Ergebnis bestehen daher keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, weshalb es der Aufforderung zur Beibringung einer Haaranalyse an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage mangelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil